

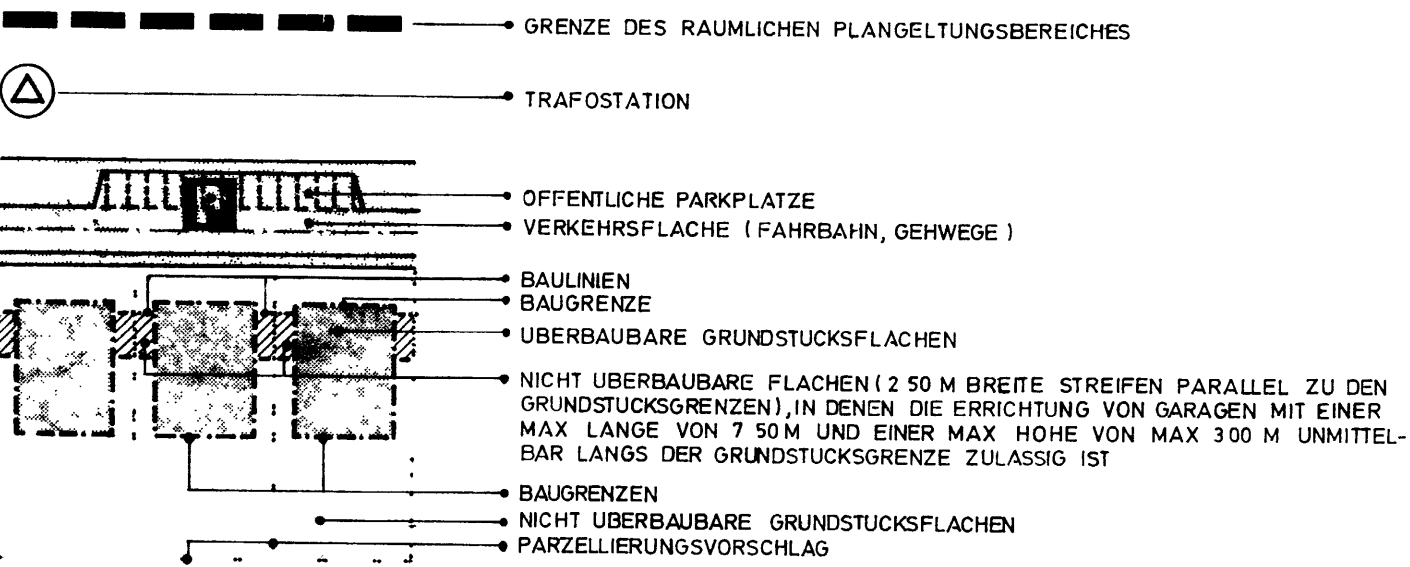
PLANFESTSETZUNGEN
(GEM. § 9 -BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 -BBAUG- ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- IN DER FASSUNG VOM 26.11.1960 (BGBl. I S. 1233)).

ZEICHENERKLÄRUNG

KENN- ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE ABSTANDSVOR- SCHRIFT SIEHE § 25 HESS. BAU- ORDNUNG-HBO- VOM 6.7.57 GVBL. § 101 O = OFFEN G = GESCHLOSSEN	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST- GROSSE DER BAU- GRUND- STÜCKE	
			(Z) ZAHL D. VOLLGESCHOSSE				GRUND- FLÄCHEN- ZAHL	GESCHOSS- FLÄCHEN- ZAHL		
			HAUPTGEBÄUDE		GARAGEN ODER NEBENANLAGEN (SIEHE § 14 BaunVO)					
			HOCHST	ZWING	HOCHST	ZWING	GRZ	GFZ		m²
①	WR REINES WOHNGEbiet	O *	-	I	-	I	0.25	0.3	400	

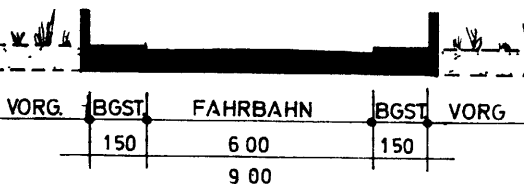
* = OFFENE BAUWEISE FÜR PKW-GARAGEN MIT GRENZWANDFLÄCHEN VON MAX. 7,50 M LANGE UND MAX. 300 M HOHE, DIE UNMITTELBAR AN DIE GRENZE GEBAUT WERDEN. ENTFALLT DER GRENZABSTAND, WENN DIE ERRICHTUNG INNERHALB DER DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN BZW. AN DEN DAFÜR VORGESEHENEN BAULINIEN ERFOLGT.

A = 18,00 m, B = 14,00 m, C = 6,00 m, D = 7,50 m



STRASSENQUERSCHNITTE, M 1:200

SNITT A-A



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

EINFRIEDIGUNGEN
DIE ZWINGENDE HOHE VON NICHT LEBENDEN STRASSENFRIEDIGUNGEN BETRÄGT 1,20 M AB OBERKANTE STRASSENACHSE.
STÜTZMAUERN FÜR STRASSENFRIEDIGUNGEN SIND UNZULÄSSIG. HOHENUNTERSCHIEDE SIND DURCH BOSCHUNGEN AUSZUGLEICHEN.

DACHFORM: HAUPTGEBÄUDE FREI, NEBENGEBÄUDE (GARAGEN) FLACHDACH
DACHNEIGUNG: SATTELDACH 15° - 35°, WALMDACH 15° - 48°, FLACHDACH 0° - 5°
GAUBEN SIND UNZULÄSSIG

TRAUFHOHE: MAX. 6,50 m AN DER TALSEITE (ÜBER NAT. GELÄNDE), MAX. 3,90 m AN DER HANGSEITE (ÜBER NAT. GELÄNDE)

SOCKELHÖHE: OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN, 0,30 m ÜBER GELÄNDE AN DER HANGSEITE

STATISTIK

CA 37 WE (WOHNEINHEITEN) AUF 3,07 HA
CA 111 GEB-FW (GEBIETSEINWOHNER) BEI 30 EW PRO WE
CA 362 EW/HA BEVÖLKERUNGSDICHTE

NACHRICHTLICH

WASSERVERSORGUNG
DIE WASSERVERSORGUNG IST DURCH DIE NEUE DRUCKERHÖHUNGSANLAGE IM ORTSTEIL HAHN SICHERGESTELLT.

ENTWÄSSERUNG
BIS ZUR ERRICHTUNG EINER ZENTRALEN KLARANLAGE ODER EINES ANSCHLUSSES AN EINE GRUPPENANLAGE SIND HAUSLICHE ABWASSER IN HAUSKLARGRÜBEN (FASSUNGSVERMÖGEN 1000 l/EINWOHNER) MECHANISCH BIOLOGISCH ZU REINIGEN.

BEGRIÜNDUNG: ÄNDERUNG VON GARAGENFESTSETZUNGEN, TRAUFGRENZEN, DACHNEIGUNG AUS BAUORDNUNGSRECHTL. GRÜNDEN.
DIE EINORDNUNG DER GEPLANTEN BEBAUUNG IN DAS STADTEBAULICHE GESAMTENTWICKLUNGSKONZEPT IST DURCH DIE NEUAUFSTELLUNG EINES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES EINGELEITET WORDEN. EIN RECHTZEITIGER VERFAHRENSABSCHLUSS IST DURCH DIE LAUFENDE GEBIETSREFORM NICHT MÖGLICH. DER BEBAUUNGSPLAN IST JEDOCH BIS DAHIN AUSREICHEND, DIE STADTEBAULICHE ENTWICKLUNG DES ORTSTEILES HAHN ALLEIN ZU ORDNEN.
DER GEMEINDE ENTSTEHEN DURCH DIESE PLANÄNDERUNG KEINE KOSTEN.

Genehmigt
mit Vfg. vom 15. Okt. 1976
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 15. Okt. 1976
Der Regierungspräsident
im Auftrag

PLANBEZEICHNUNG

BAULEITPLANE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30.12.1963 (ST. ANZ. NR. 3/1964 S. 92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR. 5) VOM 13. FEBR. 1975 - ST. ANZ. NR. 10/1975 S. 453 VOM 10. MÄRZ 1975

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGEBIET "AM DILSHOFER WEG" IN

WEMBACH, ORTSTEIL HAHN

BESTEHEND AUS: 1. BLATT PLANTEIL, 2. BLATT TEXTEIL VOM

MASSTAB 1:1000

(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341))

ANLAGE SIEHE NEBENSTEHEND SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG
... (§ 9 ABS. 6 -BBAUG-)
... BLATT HOHENPROFILPLANE VOM

BEARBEITET (§ 2 ABS. 2 -BBAUG-)
DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT
- TECHNISCHE ABTEILUNG -

DARMSTADT, DEN 14.3.1976

BESCHLOSSEN
ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 14.3.1976



VERBANDS - VORSITZENDER